



Gebührensatzung über die Einrichtung "Mittagsbetreuung" an der Grundschule Baiersdorf vom 25.07.2014

zuletzt geändert am 24.11.2015 (Amtsblatt Nr. 01/2016 vom 31.12.2015)
zuletzt geändert am 22.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04/2017 vom 31.03.2017)

§ 1 Mittagsbetreuung

(1) ¹Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) und Beteiligungsbeiträge für Spiel- und Bastelmaterial (sog. Spielgeld) aufgrund dieser Satzung erhoben. ²Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung von

	mtl. Betrag
Montag bis Freitag 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Kurzzeitgruppe)	53,00 €
Montag bis Donnerstag 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Langzeitgruppe)	73,00 €

³Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 €.

(2) ¹Für die Ferienbetreuung in den Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien und Herbstferien wird eine Gebühr von **4 €** je Besuchstag erhoben. ²Für Kinder die bereits laufend die Einrichtung "Mittagsbetreuung" besuchen fällt diese Gebühr nur in den Sommerferien an. ³Es wird zudem ein Spielgeld von 0,50 € je Tag erhoben.

(3) ¹Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das 1. Geschwisterkind auf 75 %, für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind auf 50 %. ²Das Spielgeld ist für Geschwisterkinder in voller Höhe zu bezahlen.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis für die Stadt zzgl. 0,30 € Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen (Essensgeld). Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.



§ 2 Hausaufgabenbetreuung

¹Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Hausaufgabenbetreuung beträgt monatlich zusätzlich 50 €. ²Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder erfolgt nicht. ³Es ergeben sich somit folgende Gesamtgebühren:

	mtl. Betrag
Kurzzeitgruppe mit Hausaufgabenbetreuung	108,00 €
Langzeitgruppe mit Hausaufgabenbetreuung	128,00 €

§ 3 Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" bzw. "Hausaufgabenbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) sind die Gebühren weiter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Gebühreneinzug

(1)¹Die Benutzungsgebühren sind für die Monate Oktober bis Juli voll, sowie für den Monat September zur Hälfte zu entrichten. ²Für den August wird keine Gebühr erhoben. ³Die Benutzungsgebühr ist am 1. jeden Monats, spätestens des darauffolgenden Werktages, fällig. ⁴Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug per SEPA-Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(2) Das Essensgeld nach § 1 Abs. 4 wird am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

(2) ¹Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von dem/der Leiter/in in Absprache mit der Stadt Baiersdorf ausgeschlossen werden. ²Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.



§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.10.1999 außer Kraft.

Baiersdorf, den 25.07.2014
Stadt Baiersdorf

Andreas Galster
Erster Bürgermeister